

ANHANG

zur Friedhofordnung für die Röm. kath. Pfarrkirche Maria Laach

Die Friedhofgebührenordnung bildet einen integrierenden Bestandteil der diözesanen Friedhofordnung 2010. Sie tritt aufgrund eines Beschlusses des Fachausschusses für Finanzen des Pfarrgemeinderates (Finanzausschuss) nach erfolgter kirchenaufsichtsbehördlicher Genehmigung mit der ortsüblichen Kundmachung in Kraft.

NUTZUNGSGEBÜHREN

1. Beim Ersterwerb eines Nutzungsrechtes für die Dauer von 10 Jahren ist zu entrichten:

Einzelgrab	€ 200,00
Doppelgrab	€ 400,00
Wandgrab	€ 500,00
Urnengrab	€ 200,00

2. Die Nachlösegebühr für Gräber beträgt für die Dauer von weiteren 10 Jahren:

Einzelgrab	€ 200,00
Doppelgrab	€ 400,00
Wandgrab	€ 500,00
Urnengrab	€ 200,00

3. Die Ersterwerbs- und die Nachlösegebühren bei Reihengräbern gelten für Normalgräber (2 Särge) und verdoppeln sich bei Doppelgräbern. Alle Gräber sind entsprechend der vorhandenen Bodenqualität nach Möglichkeit als Tiefgräber anzulegen.

4. Bei Urnenbeisetzungen im Erdgrab sind Urnen bzw. Aschenkapseln zu verwenden, die biologisch abbaubar sind.

5. Die Friedhofverwaltung verpflichtet, Teilzahlungen anzunehmen und bereits fällige Nachlösegebühren einzumahlen.

6. Die für kirchliche Funktionen zu entrichtenden Gebühren sind der jeweils geltenden diözesanen Stola- und Stipendien-Ordnung zu entnehmen.

7. Die Gebühr für die Benützung der allgemeinen Friedhofanlagen (z. Wasserversorgung, Wegerhaltung, Abfallabtransport) sind in die Gebühren gemäß Ziffer 1 und 2 eingerechnet.

Maria Laach im Juni 2016

Verwaltungsvorstand:

Oliver Brändner



Finanzverantwortung:

[Signature]

